

Römisches Privatrecht (15)

Überblick

- Die *condictiones* in ihrer Funktion als Klagen wegen ungerechtfertigter Bereicherung.
 - Grundlagen
 - Tatbestände
 - Rechtsfolgen
- Die sog. prätorischen Bereicherungsklagen

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

2

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 01.02.2012:

Die Kondiktionen

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42148>

Römisches Privatrecht (15)

Kondiktionen im heutigen Recht

- Kondiktion = Klage auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.
- Wichtige Tatbestände:
 - § 812 Abs. 1 S. 1. Alt. BGB: *Condictio indebiti* (Kondiktion einer nicht geschuldeten Leistung).
 - § 812 Abs. 1 S. 2 1. Alt. BGB: *Condictio ob causam finitam* (Kondiktion wegen Wegfall des Rechtsgrundes)
 - § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB: *Condictio ob rem (dati, conditio einer zu einem Zweck gegebenen Leistung) oder conditio causa data, causa non secuta* (Kondiktion bei Bestimmung und Nichterreichen eines Zwecks).
 - § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB: Nichtleistungskondiktion.
 - § 817 BGB: *Condictio ob turpem causam* (Kondiktion wegen sittenwidrigen Rechtsgrundes).

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

3

Römisches Privatrecht (15)

Die *condictio*

- Im archaischen Recht: *legis actio per condictioem* - Klage mit der Besonderheit, dass der Beklagte drei Tage nach dem ersten Termin erneut *in iure* erscheinen muss.
 - *con-dicere*: (Den Termin) ansagen.
- Später: Klage auf *certa pecunia* oder *certa res*, die den Verpflichtungsgrund nicht nennt.
 - Anwendungsfälle: Stipulation, Darlehen, ungerechtfertigte Bereicherung.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

4

Römisches Privatrecht (15)

Zur Erinnerung: Die Formel der *actio certae creditae pecuniae*

Si paret Numerium Negidium Aulo Agerio sestertium decem milia dare oportere, iudex, Numerium Negidium Aulo Agerio decem milia condemna ...

Wenn sich erweist, dass Numerius Negidius dem Aulus Agerius zehntausend Sesterzen schuldet, dann, Richter, verurteile den Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius zur Zahlung von zehntausend Sesterzen ...

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

5

Römisches Privatrecht (15)

Die Kondiktionen bei Darlehen und Stipulation

- Beim Darlehen:
 - Gelddarlehen: *actio certae creditae pecuniae*.
 - Beim Sachdarlehen: *condictio certae rei*.
- Bei der Stipulation:
 - Bei Geldversprechen: *actio certae creditae pecuniae*.
 - Bei Versprechen einer bestimmten Sache oder einer bestimmten Menge vertretbarer Sachen (*certum*): *condictio certae rei*.
 - Bei Versprechen eines *incertum*: *actio ex stipulatu* - Verurteilung auf *quidquid ob eam rem Numerium Negidium Aulo Agerio dare facere oportet* - „was auch immer Numerius Negidius dem Aulus Agerius wegen dieser Angelegenheit geben oder für ihn tun muss“. → Die Bezugnahme auf „diese Angelegenheit“ erfordert die Nennung des Verpflichtungsgrundes. → Die Klage entspricht nicht dem Modell der *condictio*.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

6

R misches Privatrecht (15)

Die Anwendung der Konditionen als Bereicherungsklagen

- Ausgangspunkt:
 - Abstrakte Fassung der Klageformeln bei der *actio certae creditae pecuniae* und der *condictio certae rei*. → Weil der Verpflichtungsgrund nicht genannt wird, k nnen auch Bereicherungsflle erfasst werden.
 - Parallele zum Darlehen:
 - Voraussetzungen des Darlehens: Auszahlung (*mutui datio*) und Einigung, dar ber, dass der Empfnger das Empfangene nicht auf Dauer behalten darf.
 - Voraussetzungen der *condictio indebiti*: Erbringung einer Leistung (*datio*) und keine Einigung  ber einen Rechtsgrund, aufgrund dessen der Empfnger die Leistung auf Dauer behalten darf.
- Urspr nglich erfassen die Konditionen nur Flle, in denen ein *certum* verlangt wird. In der Sptklassik wird eine *condictio incerti* anerkannt, deren Formel den Verpflichtungsgrund nennt (hnlich wie die *actio ex stipulatu* bei Stipulationen eines *incertum*).

Th. R fner

Winter 2011/2012

7

R misches Privatrecht (15)

Tatbestnde

- *Condictio indebiti*: Leistung auf eine in Wahrheit nicht bestehende Schuld.
- *Condictio ob causam finitam*: Leistung aus einem Rechtsgrund, der im Nachhinein wegfllt.
- *Condictio ob rem dati*: Kondition des zu einem Zweck geleisteten = Kondition wegen Zweckverfehlung.
- *Condictio ob turpem vel iniustam causam*.
- Im klassischen Recht ist keine allgemeine Eingriffskondition anerkannt. → Bei Justinian: *condictio sine causa* als Auffangtatbestand.

Th. R fner

Winter 2011/2012

8

R misches Privatrecht (15)

Pomponius, D. 12, 6, 14:

Nam hoc natura aequum est neminem cum alterius detrimento fieri locupletiores.

Denn es entspricht der nat rlichen Billigkeit, dass niemand zum Schaden eines anderen bereichert werden darf.

→ Anstze zu einem allgemeinen Prinzip der Haftung f r ungerechtfertigte Bereicherung.

Th. R fner

Winter 2011/2012

9

R misches Privatrecht (15)

Rechtsfolgen

- Grundstzlich: Normale Regeln des Leistungsst rungsrechts bei strengrechtlichen Klagen.
- Bei Veru berung des Bereicherungsgegenstandes: *condictio pretii* Kondition des Erl ses.
- Nur in Sonderfllen Berufung auf den Wegfall der Bereicherung m glich.
- Bei bewusster Entgegennahme einer nicht geschuldeten Leistung: deliktische Haftung wegen *furtum* (Diebstahl).

Th. R fner

Winter 2011/2012

10

R misches Privatrecht (15)

Die prtorischen Bereicherungsklagen

- Bestimmte Strafklagen (z.B. die *actio furti* = *Diebstahlsklage*) sind *passiv unvererblich*.
- In den Fllen, in denen wegen Tod des Tters die Strafklage nicht mehr m glich ist, gewhrt der Prtor eine Klage auf die verbleibende Bereicherung (*in id quod ad eos pervenit*).

Th. R fner

Winter 2011/2012

11

Vorlesung „R misches Privatrecht“
am 08.02.2012:

Klausur**Prof. Dr. Thomas R fner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42148>